



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 23 / 206. Jahrgang / 2025
Kundgemacht am 12. Juni 2025

Amtlicher Teil

Nr. 154 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 155 Kundmachung über die Prüfungstermine für Bergwanderführerprüfungen

Nr. 156 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols

Nr. 157 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen

Nr. 158 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bichlbach

Nr. 159 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tannheim

Nr. 160 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nauders

Nr. 161 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Stummerberg

Nr. 162 Offenes Verfahren: Bezirkskrankenhaus Kufstein - Austausch und Erneuerung Kältemaschinen & Wärme-/Kälte-Kopplung für den Gemeindeverband Allgemein öffentliches Bezirkskrankenhaus Kufstein

MITTEILUNG

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der Neos Tirol für das Jahr 2024

Nr. 154 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist derzeit folgende Stelle ausgeschrieben:

- **Landesberufsschülerheime Innsbruck;** „Erzieherin / Erzieher im Landesberufsschülerheim“, Teilzeit (32 Wochenstunden), € 3.120,- brutto/Monat, Frist: 9. Juni 2025 (OrgP-70-2025/184-5).
- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Dienstort: Mils, „Frühförderin / Frühförderer“, Teilzeit (22 Wochenstunden), € 3.530,80 brutto/Monat, Frist: 8. Juni 2025 (OrgP-70-2025/179-5).
- **Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin;** Dienstort: Schwaz, „Klinische Gesundheits-Psychologin/Klinischer Gesundheits-Psychologe“, Teilzeit (14-26 Wochenstunden), € 4.603,70 brutto/Monat, Frist: 9. Juni 2025 (OrgP-70-2025/163-5).
- **Bezirkshauptmannschaft Schwaz;** „Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe“, Teilzeit (35 Wochenstunden), € 4.007,10 brutto/Monat, Frist: 15. Juni 2025 (OrgP-70-2025/181-5).
- **Landesberufsschülerheime Innsbruck;** „Küchenhilfe“, Vollzeit, € 2.416,20 brutto/Monat, Frist: 23. Juni 2025 (OrgP-70-2025/192-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, tirol.gv.at/karriere
Innsbruck, 5. Juni 2025

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

*Nr. 155 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Prüfungskommission für die Bergwanderführerprüfung*

KUNDMACHUNG

über die Bergwanderführerprüfungen

Es werden folgende Prüfungstermine anberaumt:

- **Mo., 16. Juni 2025, Obernberg**

Zu dieser kommissionellen Bergwanderführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die nach einer vorangegangenen Prüfung noch eine Wiederholungsprüfung abzulegen haben. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist schriftlich an den Tiroler Bergsportführerverband, Mentlgasse 2, 6020 Innsbruck, E-Mail: office@bergsportfuhrer-tirol.at, zu richten. Der Tiroler Bergsportführerverband lädt die betroffenen Kandidat*innen der letzten Abschlusslehrgänge mit eigenem Informationsschreiben gesondert ein und erteilt weitere Informationen.

Innsbruck, 2. Juni 2025

Für die Prüfungskommission:

Der Vorsitzende: Dr. Höbenreich

*Nr. 156 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission
• LW-OEK-2/71-2025*

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols

Gemäß § 122 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 wird kundgemacht:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol wurde am 8. April 2025 ein Kollektivvertrag für die Landarbeiter Tirols abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten.

Innsbruck, 6. Juni 2025

Für die Obereinigungskommission:

Die Vorsitzende: Mag.^a Hofer

Nr. 157 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission
• LW-OEK-9/46-2025

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen

Gemäß § 122 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 wird kundgemacht:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 9. Mai 2025 ein Kollektivvertrag für Dienstnehmer bei agrartechnischen Maßnahmen abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Mai 2025 in Kraft getreten.

Innsbruck, 6. Juni 2025

Für die Obereinigungskommission:

Die Vorsitzende: Mag.^a Hofer

Nr. 158 • Gemeinde Bichlbach

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bichlbach hat in seiner Sitzung vom 13. März 2025 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltpflichtgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bichlbach während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Bichlbach aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Der von Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bichlbach vom 12. Februar 2025 inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte. Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31 c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 12. Juni 2025 bis einschließlich 25. Juli 2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Mo, Di, Mi und Fr von 9.00 bis 11.00 Uhr und Do 14.00 – 16.00 Uhr) im Gemeindeamt Bichlbach zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.gemeinde-bichlbach.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Bichlbach abzugeben.

Bichlbach, 6. Juni 2025

Der Bürgermeister: Stefan Schwarz

Nr. 159 • Gemeinde Tannheim

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2025 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltpflichtgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tannheim während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Tannheim aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 27. November 2024 inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 13. Juni 2025 bis einschließlich 25. Juli 2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind unter dem Link: Örtliches Raumordnungskonzept Gemeinde Tannheim einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Tannheim, 4. Juni 2025

Der Bürgermeister: Ing. Harald Kleiner

Nr. 160 • Gemeinde Nauders

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfes der ersten****Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauders hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2025 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 6/2025, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltpflichtengesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig beschlossen, den Entwurf der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nauders während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von DI Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf „NA-4123-ROK“ vom 2. Juni 2025 inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **13. Juni 2025 bis einschließlich 25. Juli 2025**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Ordnungsplan, Verordnungstext, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt der Gemeinde Nauders zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.nauders.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Nauders abzugeben.

Nauders, 6. Juni 2025

Der Bürgermeister: *Helmut Spöttl*

Nr. 162 • Gemeindeverband Allgemein öffentliches Bezirkskrankenhaus Kufstein

OFFENES VERFAHREN**Bezirkskrankenhaus Kufstein -****Austausch und Erneuerung****Kältemaschinen & Wärme-/Kälte-Kopplung**

Öffentlicher Auftraggeber: Gemeindeverband Allgemein öffentliches Bezirkskrankenhaus Kufstein, Endach 27, 6330 Kufstein, Österreich, E-Mail: office@jastrinsky.at, Telefon: +43 662822757.

Organisation Offizielle Bezeichnung: Landesverwaltungsgericht Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at/>, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, Österreich, E-Mail: post@lvwg-tirol.gv.at, Telefon: +43 51290170.

Verfahrensart: Offenes Verfahren.

Bezeichnung des Auftrags: Krankenhaus Kufstein - Austausch und Erneuerung Kältemaschinen & Wärme-/Kälte-Kopplung.

Referenznummer der Bekanntmachung: vier.

Kurze Beschreibung: Austausch und Erneuerung Kältemaschinen & Wärme-/Kälte-Kopplung.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Siehe Ausschreibungsunterlagen.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:

Beginn: 1. August 2025.

Ende: 28. Februar 2026.

Frist für den Eingang der Angebote: 7. Juli 2025, 10 Uhr.

Frist für die Einreichung von Bieterfragen: 25. Juni 2025, 23:59 Uhr.

Bindefrist der Angebote Laufzeit (Zahl): fünf.

Informationen zur Öffnung der Abgaben: 7. Juli 2025, 10 Uhr.

Finanzgarantie Beschreibung der finanziellen Sicherheit: lt. Ausschreibung.

Angaben zur elektronischen Abgabe URL für weitere Informationen: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/216031>

Keine Einschränkungen des Zugangs zu Ausschreibungsunterlagen URL für weitere Informationen: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/216031>

Fristenlaufinformationen zum Fristenlauf: lt. gesetzlicher Vorgaben.

Kufstein, 6. Juni 2025

Nr. 161 • Gemeinde Stummerberg

INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN**Betreibersuche für ein Breitbandnetz**

Die Gemeinde Stummerberg nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht im Namen der Gemeinde für ihr im Aufbau befindliches, passives Breitbandnetz, Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing.

Jeder der daran ein Interesse hat und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Stummerberg erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt Stummerberg, Bonholzweg 1, 6275 Stumm, E-Mail: gemeinde@stummerberg.gv.at bis zum 14. August 2025 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt bekannt gegeben.

Stummerberg, 5. Juni 2025

Der Bürgermeister *Mag. Georg Danzl*

Mitteilung

Landtagsklub der Neos Tirol, Innsbruck

BERICHT

über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2024

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2024 des **Landtagsklubs der Neos Tirol, Innsbruck**, durchgeführt.

Der Landtagsklub der Neos Tirol als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörenden Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Auf Grund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der Neos Tirol ordnungsgemäß und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel für das Jahr 2024 wurden widmungsgemäß verwendet.

Wien, 5. Juni 2025

R.E.P. Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Dkfm. Mag. Wolf Dieter Resatz
Wirtschaftsprüfer



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Österreichische Post AG
Info.Mail Public Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 90,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck